OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-x004
Fax: +43 732 7075-2x0x
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603624/2/KHu**

Datum: **Linz, 3. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des E P F gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 9. März 2020, GZ: BHRO/920130029283/20, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Lenkererhebung vom 5.2.2020 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, wer ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug am gegenständlichen Tatort abgestellt habe, sodass es dort zur Tatzeit gestanden sei.

2. Mit Lenkerauskunft vom 7.2.2020 gab der Bf an: *„Sohn hat mich um 14:30 aussteigen lassen und mich um 15:30 wieder geholt. Auto war nicht geparkt.*"

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9.3.2020 wurde über den Bf eine Geldstrafe verhängt, weil er am 3.2.2020 von 14:30 bis 14:50 Uhr in der x, x, im Bereich des Vorschriftszeichens *„Parken verboten*" mit der Zusatztafel *„Gültig für gesamte x*" geparkt habe. Er habe dadurch § 24 Abs. 3 lit. a StVO verletzt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gegen den Bf Anzeige erstattet worden sei und die (Privat-)Anzeigerin Fotos vorgelegt habe, auf denen eindeutig erkennbar sei, dass das Fahrzeug am Tatort geparkt habe.

4. Mit Schriftsatz vom 23.3.2020 erhob der Bf dagegen Beschwerde, in der er angab, dass das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort geparkt gewesen sei; ferner bezweifelte er die Rechtmäßigkeit des Parkverbotes.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 24.3.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Es wurde Anzeige erstattet, weil das gegenständliche Kraftfahrzeug im Bereich der x, x, (in der Folge kurz: x) geparkt gewesen sei. Die Privatanzeigerin habe dadurch nicht in ihre Garage einfahren können.

1.2. Die Adresse x befindet sich im Bereich des Grundstückes Nr. .x, am südlichen Ende der x (westliche Straßenseite), vor der Kreuzung mit der L x (Markt).

1.3. Auf dem im Akt einliegenden Lichtbild, welches von der Privatanzeigerin vorgelegt wurde, ist das Kraftfahrzeug des Bf am südlichen Ende der x (westliche Straßenseite) erkennbar.

2. Der festgestellte Sachverhalt sowie der Verfahrensgang ergaben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Lokalisation der Anschrift x ergibt sich aus den im Akt einliegenden DORIS-Auszügen (Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem) sowie Einschau in die DORIS-Karten durch das Gericht. Dass das Lichtbild der Privatanzeigerin das gegenständliche Fahrzeug im südlichen Bereich der x zeigt, ergibt sich aus dem leserlichen Kennzeichen, dem leserlichen Straßenschild mit der Aufschrift *„x*" und dem Vorschriftszeichen *„Vorrang geben*", welches am südlichen Ende der x aufgestellt ist.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf wurde bestraft, weil er in der x im Bereich des Vorschriftszeichens *„Parken verboten*" geparkt habe.

2. Das Parkverbot in der x wurde mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde x vom xx.xx.xxxx erlassen. Nach dem Verordnungstext umfasst es die *„Gemeindestraße ‚x' (ab Engstelle ehemaliges Postamt)*"; wie sich aus dem – einen Bestandteil der Verordnung darstellenden – Lageplan ergibt, beginnt der Geltungsbereich des Parkverbotes nördlich des Grundstückes Nr. .x.

3. Der angelastete Tatort ist daher von diesem Parkverbot nicht umfasst.

4. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellt nur jene Angelegenheit dar, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (sh. etwa VwGH 31.1.2017, Ra 2015/03/0066, mwN). Im Beschwerdeverfahren sind zwar gewisse Präzisierungen zulässig (etwa die Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm, oder die Subsumtion der Tat unter eine andere Strafnorm), es darf jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes kommen (sh. etwa VwGH 6.9.20x, Ra 2017/17/0730, mwN).

5. Ein anderes Tatverhalten als jenes, dass der Bf im Bereich des Vorschriftszeichens *„Parken verboten*" geparkt hätte, ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

7. Da es dem Verwaltungsgericht nicht zusteht, einen gänzlich anderen Tatvorwurf zu formulieren, konnte im Beschwerdeverfahren dahingestellt bleiben, ob durch das angezeigte Verhalten (sofern es zutreffend ist), gegen eine andere Vorschrift verstoßen wurde, die das Halten bzw. Parken für unzulässig erklärt. Bemerkt wird im Übrigen, dass der Bf angegeben hat, dass der „Sohn" ihn am Tatort aussteigen habe lassen und ihn später wieder abgeholt habe. Weshalb die belangte Behörde von der Täterschaft des Bf ausging, ergibt sich aus dem Bescheid nicht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Geltungsbereich des hier gegenständlichen Parkverbotes ergibt sich aus der eindeutigen Beschreibung in der Verordnung.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer